

Einbeziehungssatzung für das Gebiet „FINr. 840/3 Gemarkung Wattenweiler“ Bekanntmachung des Aufstellungs-, Billigungs- und Auslegungsbeschlusses - Öffentlichkeitsbeteiligung

In seiner Sitzung am 10.03.2020 hat der Marktgemeinderat des Marktes Neuburg a.d. Kammel beschloss, für das Gebiet „FINr. 840/3 Gemarkung Wattenweiler eine Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Absatz 4 Nr. 3 BauGB zu erlassen.

Ein Planentwurf mit Begründung (Stand: 10. Februar 2020) ist von der Architektin Birgit Dreier, Kirchberg 7, 86381 Krumbach, erstellt worden.

Nach § 34 Absatz 6 BauGB ist zur Aufstellung einer derartigen Satzung das vereinfachte Verfahren des § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauGB anzuwenden. Der Geltungsbereich erfasst die Grundstücke FINrn. 814/Teil, 815/Teil und 840/3 der Gemarkung Wattenweiler und ergibt sich aus dem beiliegend abgedruckten Lageplan. Der Erlass der Satzung ist mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar.

Auf eine Umweltprüfung (§2 Abs. 4 BauGB), einen Umweltbericht (§2a BauGB), Auf eine Überwachung (§4c BauGB) und Angaben über umweltbezogene Informationen (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB) wurde verzichtet.

Hiermit erfolgt die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses, Auslegungs- und Billigungsbeschlusses.

Aufstellungsbeschluss

Der Markt Neuburg a. d. Kammel beschließt die Aufstellung der Einbeziehungssatzung FINr. 840/3 Gemarkung Wattenweiler. Das in der Planzeichnung gekennzeichnete Grundstück Flur-Nr. 840/3 der Gemarkung Wattenweiler wird in den Zusammenhang bebauten Ortsteil von Wattenweiler einbezogen (§ 34 Abs. 1 BauGB). Der Geltungsbereich umfasst auch die öffentlichen Grundstücke FINrn. Teil von 814 und Teil von 815 (Graben) welche für die Erschließung des einzubeziehenden Grundstücks erforderlich sind. Die Geltungsbereichsabgrenzung ergibt sich aus der beigefügten Planzeichnung. Die Bauleitplanung ist zur kurzfristigen Deckung des Bedarfes an Wohnraum erforderlich.

Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Der Marktrat billigt den Entwurf der Einbeziehungssatzung FINr. 840/3 Gemarkung Wattenweiler. Das Verfahren wird gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 BauGB im „vereinfachten Verfahren“ durchgeführt. Der Entwurf wird gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB für den Zeitraum von 30 Tagen öffentlich ausgelegt. Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Die gesicherte Erschließung, Straße mit zugehörigen Vers- und Entsorgungseinrichtungen ab der Ostgrenze Grundstück FINr. 840/1 sowie die Überfahrt am Graben hat der Bauherr des Grundstückes FINr. 840/3 auf eigene Kosten nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen.

Allen interessierten Bürgern wird hiermit Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 13 BauGB gegeben. Bedenken oder Anregungen zur geplanten Satzung sind bis spätestens

22.04.2020

bei der Marktgemeinde Neuburg a.d. Kammel einzureichen. Der Entwurf der Satzung mit Begründung (Stand: 10. Februar 2020) kann während der üblichen Dienststunden der Marktgemeinde Neuburg a.d. Kammel im Rathaus, 2. Stock, Zimmer 103, eingesehen werden. Auf Verlangen wird die Satzung erläutert.

Markt Neuburg a.d. Kammel



Rainer Schlögl
1. Bürgermeister

71

WH_{SD} = 5,0
WH_{WD} = 6,2
II
II a

0,3

SD
30° - 45°
WD
18° - 30°

812



815/1

81

810